

Sehr geehrter Herr Lorenz,

zur Plakatierung können die gemeindlichen Plakattafeln benutzt werden, diese sind wie folgt verteilt:

In Isen: gegenüber Gasthaus Klement, Münchner Straße 3; zwischen Bischof-Josef-Straße 4+6 (Druckerei Nußrainer); an der Hochstraße gegenüber dem ehemaligen Edeka-Markt; in Burgrain: Hauptstraße, gegenüber Gasthaus Seiler; in Pemmering: Lindenstraße, bei der Kirche; in Mittbach, Schulstraße 12 gegenüber Kindergarten; in Lichtenweg 7, neben Gasthaus Büchlmann; in Weiher, beim Gasthaus Lanzl; in Berging, Abzweigung nach Hub.

An den gemeindlichen Straßen und Anschlagtafeln können max. Plakate der Größe DIN A1 angebracht werden.

Sollten Sie Plakataufsteller an den Einfallstraßen, St 2086, 2332, ED 20 und ED 12 aufstellen wollen, so ist für diese Genehmigung das Staatliche Bauamt Freising, Frau Buhmann, Postfach 1942, 85319 Freising, brigitte.buhmann@stbafs.bayern.de, zuständig.

Plakatständer können innerorts an den Gemeindestraßen aufgestellt werden.

Jedoch sind diese so aufzustellen, dass sie nicht verkehrsbehindernd sind.

Die Plakattafeln sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Regelmäßig sind aber folgende Bedingungen und Auflagen einzuhalten:

1. Der Erlaubnisnehmer ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand der Plakattafeln und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebende Mehraufwendungen und Schäden. Die Straßenbauverwaltung ist von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Nutzung, des Bestehens, der Aufstellung und Beseitigung der Tafeln gegen sie geltend gemacht werden, freigestellt.
2. Ist für die Aufstellung der Plakattafeln eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis o. dgl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer rechtzeitig einzuholen.
Die Genehmigung der Gemeinde ist gesondert einzuholen.
3. Die Erlaubnis zur Aufstellung gilt stets widerruflich.
4. Sollten die errichteten Tafeln zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu entfernen.
5. Die Plakattafeln müssen sturmfest verankert sein und dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Sie müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Die Plakattafeln dürfen nicht auf unserem Grund errichtet werden.
7. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
8. Durch die Plakattafeln darf keine Sichtbehinderung bzw. Verkehrsgefährdung für den Straßenverkehr entstehen. Sie sind in einem Mindestabstand von 1,50 m, vom Rand der befestigten Fahrbahn, zu errichten.
9. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Aufstellung der Tafeln nur innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen vorgenommen werden darf. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Tafeln, welche an freier Strecke errichtet werden von unseren Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt werden. Die Tafeln können dann in der Straßenmeisterei abgeholt werden.
10. Die Plakattafeln sind möglichst nicht am Ortseingang bzw. am Ortsausgang zu errichten, da dadurch der Verkehr außerorts so abgelenkt werden könnte, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann (Verbot nach § 33 StVO).
11. Um den genauen Aufstellort festzulegen, ist vor Aufstellung der Plakattafeln die Straßenmeisterei Taufkirchen, Tel. 08084/9327-0, zu verständigen und gegebenenfalls ein Ortstermin zu vereinbaren.

12. Die Plakattafeln sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

Hinweis: Die Plakattafeln dürfen eine Größe von 1 m² nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Gertraud Brandmaier

Markt Isen

Münchner Str. 12

84424 Isen

Tel.: 08083/5301-13

Fax: 08083/5301-813

brandmaier@isen.de